



1. Zeichnerische Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

SO_{EH} Sondergebiet SO mit Zweckbestimmung Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

II Zulässige Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

E_{EH} 186,9 m Zulässige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Eingang) als Mindestmaß in Meter über NN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

1.3 Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

1.5 Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB), oberirdisch

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB), unterirdisch

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Zeichnerische Hinweise

Bestehende Flurstücksgrenzen

Bestehende Bebauung

Überflutungsfläche HQ_{extrem}, nachrichtlich übernommen

Überflutungsfläche HQ₁₀₀, nachrichtlich übernommen

Verdolung Oberlaukaer Bach

Mischwasserkanal unterirdisch

Wasserversorgungsleitung unterirdisch

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Übernahme aus dem Altlastenkataster 1999)

3. Textliche Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Festgesetzt wird ein Sondergebiet SO mit Zweckbestimmung Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Zulässig sind auch ergänzende Nutzungen für Gastronomie und Dienstleistung.

3.1.2 Zulässig sind Einzelhandelsmärkte mit folgenden Hauptsortimenten (einschließlich branchentypischen Rand- und Ergänzungssortimenten):
SO_{1,2 EH}: Biofachmarkt mit Café mit einer maximalen Verkaufsfläche von 700 m²
(Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie/Parfümerie, Blumen/Zoo, GPK/Geschenke/Hausrat, bau-/gartenmarktspez. Sortiment)
Zulässig sind ferner Büro- und Dienstleistungsbetriebe.

SO_{2 EH}: Drogeriemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.250 m²
(Drogerie, Parfümerie, Natur, Bio-Nahrung, Strümpfe, Schreibware, Spielware, Multi-Media, Handarbeit)
Textil- und Bekleidungsfachmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 820 m²
(Haus- und Heimtextilien, Betten)

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

3.2.1 Grundflächenzahl GRZ: Zulässig ist eine Grundflächenzahl GRZ von 0,6. Die GRZ darf durch Nebenanlagen und Stellplätze bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden.

3.2.2 Geschossflächenzahl GFZ: Zulässig ist eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8.

3.2.3 Zulässige Anzahl der Geschosse: gemäß Planeinschrieb.

3.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.3.1 Von der Baulinie im Norden zum Flurstück Nr. 400 darf abschnittsweise zurückgewichen werden, soweit es technische Anlagen, wie z.B. Anlieferungsrampen, erfordern.

3.3.2 Zulässig ist gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise mit mehr als 50 m Gebäudelänge.

3.4 Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Die Abstandsflächen zwischen der Gebäudeaußenwand des Gebäudes der Schlachthausstraße 2a (Zerlegetriebet Gebürder Förster GmbH) und der künftigen Gebäudeaußenwand des Drogerie- und Bekleidungsfachmarktes werden abweichend von § 5 Abs. 7 Nr. 3 LBO gemäß Planeintrag auf 2,54 m im südlichen Bereich bzw. 3,3 m im nördlichen Bereich festgesetzt.

3.5 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 und 14 BauGB i.V.m. §§ 12, 23 Abs. 5 BauNVO)

3.5.1 Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.5.2 Zulässig sind offene Stellplätze und Tiefgaragen. Einzelne Garagen, Garagenanlagen und Carports sind nicht zulässig.

4. Örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von landesrechtlichen Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 (4) BauGB i. V. mit § 74 LBO)

4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

4.1.1 Fassadengestaltung
4.1.1.1 Zusammenhängende Gebäude sind in einer einheitlichen Gestaltung auszuführen.
4.1.1.2 Farben und Materialien sind aufeinander abzustimmen. Farbliche Akzente im Bereich von Fassadenöffnungen und untergeordneten Bauteilen (Loggien, Fenstern, usw.) oder für einzelne Geschossebenen sind zulässig.
4.1.1.3 Fassaden können auch mit Hecken und Rankpflanzen begrünt werden.
4.1.1.4 Solar Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind architektonisch in die Fassadengestaltung zu integrieren. Antennen und Parabolspiegel sind nur zulässig, wenn sie so angebracht werden, dass sie aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.

4.1.1.5 Nebenanlagen sind in Material und Farbe auf die Hauptgebäude oder untergeordneten Fassadenteile und -elemente abzustimmen und sollen sich dem Hauptgebäude gestalterisch unterordnen.

4.1.2 Dachform

4.1.2.1 Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Neigung mit Attika.
4.1.2.2 Nebenanlagen sind mit einem flachgeneigten Dach mit Neigungswinkel von maximal 10° zu gestalten.

6. Verfahrensmerkmale

- a) Der Stadtrat der Stadt Lauda-Königshofen hat in der Sitzung vom 25.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „TauberCenter II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis 10.03.2021 beteiligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis 10.03.2021 öffentlich ausgestellt.
- d) Die Stadt Lauda-Königshofen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 28.06.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.06.2021 als Satzung beschlossen.
- e) Der Satzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung zu dem Bebauungsplan „TauberCenter II“ wurde am 02.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Lauda-Königshofen, den 05.07.2021 (Siegel)

Lukas Braun
Bürgermeister

5. Textliche Hinweise

5.1 Bodensicherung

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Die Lagerung ist in Mieten vorzunehmen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach §1 BBodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung). In der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.

5.2 Hochwasser

5.2.1 Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind bei der Errichtung baulicher Anlagen § 78 Abs. 3 und Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen.
5.2.2 Ein Nachweis über die Erfüllung des § 78 Abs. 5 WHG ist im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen.
5.2.3 Eine Geländeänderung, die zu einer Veränderung der Hochwassersituation führt, ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5.3 Ver- und Entsorgungsleitungen für Energie, Fernwärme, Telekommunikation und Wasser

5.3.1 Auf vorhandene, der öffentlichen Versorgung dienende Leitungen ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen (Vermeidung von Beschädigungen, uneingeschränkte Zugänglichkeit, Anzeige der Bauausführung). Es sind die Leitungsschutzanweisungen der Betreiber zu beachten.
5.3.2 Zwischen geplanten Gebäuden oder Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von mind. 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV Nr. 939, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DWGW, Ausgabe 2013). Andernfalls sind bereits beim Einbau der Leitung entsprechende Maßnahmen vorzusehen (vgl. DWGW Regelwerk sowie DIN 18920).
5.3.3 Die Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5.4 Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

5.4.1 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.
5.4.2 Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Referat für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

5.5 Abfallablagerungen, Altlasten und Grundwasser

5.5.1 Zu Abfallablagerungen und Altlasten sind 2015 umfangreiche Untersuchungen und Gutachten erstellt worden.
5.5.2 Beim Auffinden bisher unbekannter Abfallablagerungen muss das Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim oder die Stadt Lauda-Königshofen unterrichtet werden.
5.5.3 Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).
5.5.4 Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig, für die Dauer der Bauzeit, erlaubt. Die Ableitung hat an den Mischwasserkanal zu erfolgen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächenwasser ist unzulässig.
5.5.5 Für eine temporäre Ableitung von Grundwasser während der Bauphase ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis kann im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die Baugewerkschließung miterteilt werden. Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Tauber- und Main-Tauber-Kreis, Zone III A“. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe durch die Bearbeitung in das Erdreich und den Untergrund gelangen. Die Verwendung wassergefährdeter, auswasch- oder auslaugbarer Materialien ist verboten. Zum Schutz der stadteigenen Grundwasservorkommen muss die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 24.05.1994 beachtet werden.
5.5.7 Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Tauber- und Main-Tauber-Kreis, Zone III A“, ist besonders darauf zu achten, dass bei Einschnitten in das Gelände die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in ihrer Funktion erhalten bleibt. Ist ein erheblicher Eingriff innerhalb dieser Überdeckung geplant und eine Verringerung der Schutzwirkung dadurch zu befürchten, ist ein Baugrundgutachten inkl. Deckschichtuntersuchung schon im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.
5.5.8 Die Nutzung erneuerbarer Energien ist aufgrund der Lage in Schutzzone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Tauber- und Main-Tauber-Kreis eingeschränkt. Die Nutzung von Erdwärme (mit Erdwärmesonden oder Grundwasserkollektoren) ist nicht gestattet, die Nutzung von Erdwärmekollektoren/-kürben ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Zulässigkeit ist durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - zu prüfen.

5. Textliche Hinweise (Fortsetzung)

5.6 Erdaushub

5.6.1 Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z.B. durch Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Zur technischen Verwendbarkeit des Bodenaushubs wird auf das Heft 24 „technische Verwertung von Bodenaushub“ der Reihe Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt und Verkehr verwiesen. Für die Vorgehensweise bei Umlagerungen und Aufschüttungen von Bodenmaterial wird auf das Heft 28 „Leitfaden zum Schutz der Böden beim Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub“ der Reihe Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt und Verkehr verwiesen.
5.6.2 Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. (§ 4 Abs. 1 BodSchG).
5.6.3 Werden Eingriffe in den Boden erforderlich und dabei bodenfremde Materialien oder verunreinigte Aushubmaterialien (organoleptisch auffälliges Material) angetroffen, so sind diese von unbelasteten Materialien zu trennen. Dem Landratsamt - Umweltschutzamt - ist hierzu umgehend über Art und Ausmaß zu berichten. Die Bauarbeiten können erst dann fortgesetzt werden, wenn die Freigabe der Grube durch das Landratsamt erteilt wurde. Die Festlegung des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von Aushubmaterial nach vorheriger Durchführung einer chemischen Analyse sowie die baubegleitende Aushubkontrolle bleiben vorbehalten.

5.7 Brauchwasser

5.7.1 Bei der Verwendung des Dachflächenwassers im Haus ist ein eigenes Rohrsystem erforderlich. Querverbindungen zum Trinkwassernetz dürfen nicht bestehen. Eine gesonderte Kennzeichnung ist notwendig. Die Forderungen der DIN 1988 und der neuen DIN 1989 sind zu beachten.
5.7.2 Nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung vom 01.01.2003 sind die Brauchwassersysteme im Haushalt durch die Bauherren über die zuständige Baurechtsbehörde dem Landratsamt – Gesundheitsamt – zu melden.

5.8 Schmutzwasser- / Regenwasserableitung

5.8.1 Das Baugebiet TauberCenter II soll in das vorhandene Mischsystem der bestehenden Ortskanalisation entwässert werden.
5.8.2 Für jedes Grundstück ist ein Hauskontrollschacht zu setzen. Der Schmutz- und Regenwasseranschluss kann gemeinsam in einem Hauskontrollschacht erfolgen. Schmutz- und Regenwasser kann auch für die Untergeschosse und Kellersohlen im Freispiegel angeschlossen werden.
5.8.3 Eine Versickerung des Regenwassers wird grundsätzlich befürwortet. Auf die schadhlose Versickerung des Regenwassers ist zu achten.
5.8.4 Um eine Schädigung Dritter durch die Regenwasserversickerung auszuschließen, müssen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.
5.8.5 Bei Versickerung sind folgende Punkte zu beachten:
• ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes,
• genügend große Versickerungsflächen,
• nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5.8.6 Die Sickerfähigkeit des Bodens (Kf-Wert) ist durch Bodenanalyse nachzuweisen. Die Versickerung hat flächig über die belebte Oberbodenschicht zu erfolgen. Punktuelle Versickerungsanlagen (Sickerschächte) sind nicht zulässig. Alternativ können Zisternen für einen zweiten Wasserkreislauf gespeist werden, der Überlauf ist an die Regenwasserableitung anzuschließen.
5.8.7 Bei der Planung der Grundstücksentwässerung sind die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (Heben über Rücktauebene, Rücktauschleifen).
5.8.8 Aufgrund der gewerblichen Nutzung der Gebäude im Sondergebiet ist für eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.
5.8.9 Kupfer-, zink- oder bleigedackte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung – und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen – zu behandeln.

5.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.9.1 Auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
5.9.2 Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden und die Vorgaben des Nachbarrechts eingehalten werden. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand der Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs gefährden.
5.9.3 Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden.
5.9.4 Zur Reduzierung von Falleffekten, insbesondere für Kleintiere, sind engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachteldeckungen zu verwenden.

5. Textliche Hinweise (Fortsetzung)

5.10 Straßen- und Außenbeleuchtung

5.10.1 Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Leuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Leuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).
5.10.2 Es sind zur Straßen- und Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen Lichtspektrum zulässig. Die Ausrichtung und Gestalt der Leuchtungskörper müssen so gewählt sein, dass sie nahezu ausschließlich auf die zu beleuchtende Fläche gerichtet sind und Licht nicht unnötig in die Umwelt emittiert wird.

5.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.11.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, das heißt sie müssen dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
5.11.2 Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sind aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet gemäß § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle 2 ½ Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.

5.12 Allgemein

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 213, Abs. 1 BauGB
a) wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
b) Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt;
c) einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) festgesetzten Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

5.13 Aufhebung und Ersetzung von Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplans "Mühlgärten"

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "TauberCenter II" werden mit Inkrafttreten die zuvor gültigen Festsetzungen der Bebauungspläne "Mühlgärten" sowie "TauberCenter" für diesen Bereich aufgehoben und ersetzt.



Bebauungsplan "TauberCenter II"

gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

für die Flurstücke Fl. Nr. 391, 393, 393/1, 9185 und 9185/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke Fl. Nr. 1881 und 9184

Auftraggeber Stadt Lauda-Königshofen Marktplatz 1 97922 Lauda-Königshofen Tel 09343 - 501-0	Bearbeitet	Marek Stadthaus, Stadtplaner	28.06.2021
Bauleitplanung und Grünordnung SCHIRMER Architekten + Stadtplaner GmbH Huttenstraße 4 97072 Würzburg Tel 0931 - 7940778-0 bauleitplanung@schirmer-stadtplanung.de	Gezeichnet	Melanie Römer Melanie Römer	28.06.2021